

Aus diesen Codices läßt sich eine weitere Gruppierung gewinnen. Es stimmen in vielfacher Beziehung überein:

I	Cd	II	Ch	III	Dv
	C φ ¹		Cw		Dn
	C γ		Ce		Dm ³
	C σ		Db	IV	Dp
	Cq		Dc		
	C ρ		Ds	V	Dq ⁴
	Cb				
	Cg ²				

HOMÉYER² fehlt hier der Hinweis, daß der Codex von STEFFENHAGEN unter die HOMÉYERSchen Nummern als 56^b eingereiht worden ist.

⁴⁾ Nach GRUPENS Abschrift in Celle benutzt. ⁵⁾ Wenn im Folgenden 'Dc' genannt wird, so ist darunter der Glossenband zu verstehen.

¹⁾ Cd und C φ sind ganz eng verwandt; ob ein direktes Filiationsverhältnis besteht, oder beide aus einer gemeinsamen Quelle abgeleitet sind, kann noch nicht mit Sicherheit gesagt werden. ²⁾ Die acht bis

hier genannten Handschriften vertreten eine bestimmte Entwicklungsstufe. Dabei heben sich innerhalb derselben die beiden letzten Codices deutlich von den übrigen ab. C ρ steht wiederum für sich, besitzt aber innerhalb des Gesamtrahmens nähere Beziehungen zu den vorangehenden Handschriften als zu den nachfolgenden. Von den acht Handschriften gehören die ersten sieben der HOMÉYERSchen ersten Familie an, Cg der zweiten, steht aber auf der Grenze (vgl. ZRG. 2, Germ. Abt. 45, 413, Anm. 2.).

³⁾ Nach den Kriterien der vorliegenden Untersuchung findet sich der Haupteinschnitt nach der ersten Hauptgruppe. Schon daraus geht hervor, daß die HOMÉYERSche Abgrenzung in dieser Hinsicht nicht aufrechterhalten wird. Die nahen Beziehungen von Ch und Cw sind bereits bekannt. [STEFFENHAGEN WSB. CXIV (1887), 318; die dazugehörige Handschrift Cu (Nr. 741 (421)) ist an Ort und Stelle kurz eingesehen worden, darf aber nicht verschickt werden]. Zu diesen Codices der zweiten Familie gesellt sich die älteste datierte Handschrift Ce aus der ersten Familie. Mit dieser Gruppe gehen die Handschriften Db und Dc, obwohl sie von HOMÉYER zur zweiten Ordnung gerechnet werden, eng überein. Ob Ds hier eingereiht bleiben kann oder vielmehr Gruppe I zuzuteilen ist, muß zunächst vorbehalten bleiben. In der dritten Gruppe entstammt die Glosse des Augsburger Primärdrucks von 1516 (Dv) einer Handschrift der II. Ordnung [Nr. 46 (30); STEFFENHAGEN WSB. CXIV (1887), 363f.]. Die beiden anderen Handschriften sind die der dritten Ordnung angehörenden Codices aus Amsterdam und Mainz. Trotzdem diese Codices unter sich mannigfach differieren, ist ihre Stellung in der einheitlichen Hauptgruppe fest begründet. ⁴⁾ Dp, der Codex Petrinus, gleichzeitig

die Vorlage aller Texte dieser Rezension [STEFFENHAGEN, WSB. CI (1882)], steht ebenso wie Dq, der Vertreter der sog. Bocksdorfschen Rezension [HOMÉYER, Ssp. I³, 41; STEFFENHAGEN, WSB. CX (1885) 225 ff.], für sich.